

**Antibiotika-Minimierung in Niedersachsen**

**Wer ist meldepflichtig?**

Das Konzept wendet sich an berufs- und gewerbsmäßige Halter von Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten.

Um den Einsatz von Antibiotika in den verschiedenen Lebensphasen von Rind, Schwein, Huhn und Pute differenziert betrachten zu können, wird bei diesen Tierarten zwischen verschiedenen Nutzungsarten unterschieden.

In der Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung wurden Bestandsuntergrenzen festgelegt, die kleinere Betriebe von den Mitteilungspflichten des Tierarzneimittelgesetztes hinsichtlich des Antibiotika-Minimierungskonzeptes befreit.

In der folgenden Tabelle sind die Nutzungsarten, die der Antibiotikaminimierung unterliegen mit den entsprechenden Bestandsuntergrenzen aufgelistet.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nutzungsarten** | **Nutzungsarten, die der Antibiotikaminimierung unterliegen** | **Bestandsuntergrenze**  (Anzahl Tiere) |
| Milchkühe | zur Milcherzeugung dienende Rinder ab der ersten Abkalbung | 25 |
| Kälber zugegangen < 12 Monate | nicht auf dem Betrieb geborene Kälber bis zu einem Alter von 12 Monaten | 25 |
| (Absatz-)Ferkel < 30 kg | Ferkel (vom Absetzen bis zu einem Körpergewicht von 30 kg) | 250 |
| Mastschweine > 30 kg | zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg | 250 |
| Zuchtschweine | zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung | 85 |
| Saugferkel | Saugferkel (von der Geburt bis zum Absetzen) | 85 Sauen |